

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

37 (6.5.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches
N u z e i g e - B l a t t
für den
Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enz-Kreis.

Nro. 37. Mittwoch den 6. May 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

N a c h r i c h t

an sämtliche Mitglieder des Großherzogl. Bad. Pfarrwittwenfiscus.

Aus der jüngst gedruckten und seitdem ausgetheilten GeneralUebersicht über den Vermögensstand und WittwenBeneficienAustheilung von dem altbadischen PfarrwittwenfiscusVerein für das Rechnungsjahr 1810. ist ersichtlich, wie bedeutend das Hauptvermögen desselben seit einigen Jahren zugenommen hat.

Auf den von dem evangelischen KirchenministerialDepartement deshalb erstatteten Vortrag, ist nun die höchste Genehmigung erfolgt, daß

1.) von Georgi 1812. an, das bisherige jährliche Beneficium der Wittwen und Waisen von 120 fl. auf 135 fl. erhöht — und

2.) daß der im §. 44. der Pfarrwittwenfiscordnung bestimmte Genuß des Beneficii der Waisen beiderlei Geschlechts bis auf das zurückgelegte 16te Jahr, dermaßen verlängert werden dürfe, daß die Söhne solches bis nach zurückgelegten 20ten Jahr, und die Töchter bis nach zurückgelegtem 18ten Jahr zu genießen haben sollen. Wenn jedoch ein Sohn, oder eine Tochter, vor dem zurückgelegten 20ten oder resp. 18ten Jahr früher zu einer Heyrath, oder zu Errichtung eines eigenen Gewerbs oder eigener Haushaltung gelangen sollte, so hört der Genuß des Beneficii auch um so viel früher, nemlich mit dem Tag der erlangten Versorgung auf.

Letzteres geht auf alle Waisen mit Inbegriff der Hanau, Lichtenauischen; Ersteres aber mit Ausschluß derselben, da es bei diesen einstweilen noch bei jährl. Einhundert Gulden verbleibt, auf sämtlich übrige Wittwen und Waisen.

Sämmtliche Camerarii des Pfarrwittwenfiscus haben sich in Auszahlung der Beneficien hiernach zu richten.

Karlsruhe, den 28. April 1812.

Ministerium des Innern.

Evangelisches Kirchen-Departement.

Eichrodt.

Ad. Wilhelmi.

D i r e c t o r i a l B e r f ü g u n g e n.

A. Das Befahren der neuen Chaussee von Schwellingen nach
Waghäusel betreffend.

Die Schonung der von Schwellingen nach Waghäusel angelegten neuen KiesChaussee fordert, daß dieselbe nicht durch schweres Lastfuhrwerk befahren und so schon in ihrer Entstehung wieder zu Grunde gerichtet werde.

Den Fuhrleuten wird daher bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von Zehen Rthlr. auferlegt, mit allen schweren, schmale Radsälchen führenden Lastwagen entweder die chausfürte

Hauptlandesstraße, oder eine von den andern dorthin ziehenden Straßen einzuschlagen, der neuen Kieschauffee von Waghäusel nach Schwellingen aber sich gütlich zu enthalten.

Die betreffenden Ämter haben dieses Verboth in ihren Bezirken noch besonders bekannt machen, und sowohl an den ChauffeegeldsStationen, als in den Wirthshäusern jener Orte, wo die Fuhrleute auf die Route über Waghäusel nach Schwellingen einzulassen pflegen, einschlagen zu lassen, wie auch in vorkommenden Contraventionsfällen die geordnete Strafe zum Vortheile der ChauffeeCasse zu erkennen.

Durlach, den 25. April 1812.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und Direktor

Frhr. von Wechmar.

vdt. Blenkner.

B) Die Religions- Vollmündigkeit betreffend.

Als eine Folge der nach dem zweiten ConstitutionsEdikte Art 27. in Gleichheit mit dem neuen Landrecht geschehenen Herabsetzung der Vollmündigkeit von 18 auf 16 Jahren haben Sr. Königl. Hoheit zu verordnen geruhet, daß auch die ReligionsMündigkeit auf das 16te Alters-Jahr bestimmt werde.

Solches wird in Folge der im Regierungsblatt Nro. 12. erschienenen Verordnung, auch hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Durlach, den 25. April 1812.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und Direktor

Frhr. von Wechmar.

vdt. Blenkner.

C) Das Blasen der Postillions in der Residenzstadt betreffend.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl wird die im Regierungsblatt Nro. 39. vom Jahr 1807. enthaltene Verordnung, wornach sämmtlichen Posten der Großherzogl. Lande erlaubt worden ist, ihre Ankunft so gut in den Großherzogl. Residenzen, als in den andern Städten durch Blasen anzukündigen, hiedurch, so viel die Residenzstadt Karlsruhe angeht, widerrufen, somit das Blasen sowohl, als das Klatschen der Postillions in gedachter Residenz untersagt. Durlach, den 27. April 1812.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und Direktor

Frhr. von Wechmar.

vdt. Eberstein.

D) Die Passage durch den Schloßgarten in Bruchsal betreffend.

Nachträglich zu der Verfügung vom 23. Merz d. J. in Betreff der Passage durch den Schloßgarten zu Bruchsal, wird andurch auf höchste Veranlassung weiters bekannt gemacht, daß dieser Weg, ohne besondere höchste Erlaubniß, durchaus nicht von den Posten besahren werden darf. Durlach, den 2. May 1812.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Pfingz- und Enzkreises.

Der Staatsrath und Direktor

Frhr. von Wechmar.

vdt. Eberstein.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen. Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorge-
laben. — Aus dem

Schuldenliquidationen.

Bezirksamt Baden.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjubilz, aus der vorhandenen Masse sonst keine (1) zu Baden an den Bürger Bernhard Ritzinger in Dossen, auf Montag den 25ten May 1812. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen

(2) zu Bickersbach an den in Sant erkannten Bürger und Messer Jakob Daum auf Montag den 25. May d. J. Vormittags 9 Uhr bei Groß-Amtsrevisorat zu Ettlingen. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe

(2) zu Karlsruhe an den in Sant gerathenen Schreiner Ludwig Klein auf Donnerstag den 21. May d. J. bei Großherzogl. Amtsrevisorat;

Amt Stein.

(1) zu Erfingen, an den gantmäßigen Mathus Dehmer, auf Montag den 25ten May morgens 8 Uhr, in dem Wirthshaus zum Engel. Aus dem

Stadt und Landamt Pforzheim.

(1) zu Dörmuschelbach, an die Löwenwirth Georg Adam Müllicherischen Eheleute, auf Montag den 11. May d. J. Vormittags 9 Uhr, vor der TheilungsCommission im Löwen daselbst. Aus dem

Bezirksamt Wiesloch

(2) zu Eschelbach an den in Concurs erkannten verstorbenen Bogten Christoph M ößler auf Mittwoch den 3. und Mittwoch den 17. Juny l. J. als den letzten peremptorischen Termin früh Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Eschelbach.

(2) Appenweier. [Schuldenliquidation.] Bernhard Langenecker, Bürger von Urriessen, hat sich vor Hause fort und zufolge seiner schriftlich gegebenen Nachricht mit einem Kaiserl. französischen Garde Majorin nach Hamburg begeben.

Zugleich hat derselbe ein Verzeichniß über seine contrahierte Schulden mit der Weisung an seine Familie überschickt: daß solche mittelst Veräußerung seiner Liegenschaften, befriediget werden sollen.

Als man aber seinen erhobenen ActivStand mit den selbst angegebenen Passiven verglich; ergab sich: daß Letzterer den Erstern um einige hundert Gulden überstiegt.

Die unterfertigte Behörde fand es daher der Ordnung gemäß: den Schuldenstand des genannten Langenecker, mittelst Abhaltung einer ordentlichen Liquidation richtig zu erheben, auch allenfalls mit den Gläubigern Borg- oder Nachlaß-Vergleiche abzuschließen, als zu welchem Endzwecke Tagfarth auf den 11ten May 1812. des Vormittags 9 Uhr bei Großherzogl. Amtsrevisorate dahier mit dem Anhange anberaumt wird: daß hiebei alle Bernhard Langenecker'sche Gläubiger entweder selbst, oder durch hinlängliche Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche, und derselben etwaiges Vorrecht rechtsgenüßlich auswei-

sen, oder aber die aus der Unterlassung beßern sich ziehende gewöhnliche RechtsNachtheile selbst beimessen sollen.

Appenweier, den 2ten April 1812.
Großherzogliches Bezirksamt.

Erbvorladungen.

(3) Bretten. [Erbvorladung.] Johann Jakob Danecker und Johann Gottfried Danecker beide ihrer Profession Zammerteute von Ruit gebürtig, haben sich vor ungefähr 30 Jahren in holländische Dienste begeben.

Da inzwischen von ihnen keine Nachricht in ihrer Heimath eingetroffen ist, so werden sie, oder ihre Erben aufgefordert, binnen Jahresfrist ihr in Ruit stehendes weniges Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls zu gewarten, daß solches in Erbpflegschaft gegeben werde.

Bretten, den 14. April 1812.
Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Riegel. [Erbvorladung.] Aloys Wehler, Bürgersohn von hier, seiner Profession ein Bäcker, ist schon seit 28 Jahren von hier abwesend, ohne daß etwas von seinem Leben oder Tod bekannt wäre. Dessen Anverwandte dahier haben nun um Einantwortung dessen Vermögens gebethen, daher Aloys Wehler hiermit vorgeladen wird, binnen einem Jahr vor diesem Amt zu erscheinen, oder von sich Nachricht zu geben, widrigen das unter Verwaltung stehende Vermögen, den nächsten bekannten Anverwandten gegen Sicherstellung eingantwortet wird.

Riegel, den 21. März 1812.
Gemeintheilherliches Amt.

(3) Waldshut. [Erbvorladung.] An die seit 62 Jahren an unbekanntem Orten abwesende Maria Barbara Weber, geehlichte Felix von Waldshut oder ihre rechtmäßige Erben, ergethet die Aufforderung, innerhalb einem Jahre sich zu melden, und über das der erstern zugehörige Vermögen pr. 231 fl. 7½ kr. zu disponiren, widrigenfalls dasselbe ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung ausantwortet werden wird.

Waldshut, den 18ten März 1812.
Großherzogliches Bezirksamt.

Mundtobterklärungen.

(1) Appenweier. [Mundtobterklärung.] An die Stelle des, für den schon vor 8 Jahren vom vormaligen Oberamt Offenburg für Mundtobterklärten Bürger Johannes Hartich von Ebersweyer gesetzten Pflegers Bartholomäus Selinger, wurde der Bürger Anton Weber in dieser Eigenschaft ernannt

und verpflichtet, welches zu jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß Niemand ohne Bewirkung des benannten Aufsichtspflegers mit dem Johannes Hattich, Vergleiche abzuschließen mit solchem auf Borg handeln, oder etwas erkaufen zc.

Appenweyer, den 18ten April 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Ettligen. [MundtobdErklärung.] Mittheilt Beschlusses des Großherzoglichen Murgkreis Directorii vom 16 Januar d. J. Nr. 491. ist der gewesene Müller Johannes Weingärtner, zu Marzell wegen seines fortdauernden verschwenderischen Lebenswandels für völlig mundtobd erklärt, und als Pfleger für denselben, Joseph Kunz Bürger zu Schillberg aufgestellt und verpflichtet worden. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Ettligen, den 21. April 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Ettligen. [MundtobdErklärung.] Ueber Matheus Rappold von Burebach wurde wegen seines verschwenderischen Lebenswandels die Mundtobdmachung im 1ten Grade erkannt, und dabey denselben verbotzen, ohne Bewirkung seines bestellten Aufsichtspflegers, des dasigen Bürgers Joseph Bauer d. A. Vergleiche abzuschließen, Anlehen aufzunehmen, und eben so wenig Ablöfliche Kapitalien zu erheben, oder Güter zu veräußern, oder zu verpfänden.

Ettligen, den 22. May 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [MundtobdErkl. u. Schuldenliq.] Gegen die Jakob Wischlerischen Eheleute von Dilsbach ist der erste Grad der Mundtobdmachung erkannt, und ihnen Michael Bau von da als Beistand aufgestellt worden, ohne dessen Mitwirkung den gedachten Eheleuten verbotzen, vor Gericht zu rechten, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, auf Borg zu handeln, Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Zugleich will erforderlich seyn, den Schuldenstand zu erheben, zu wessen Ende zur Liquidation Montag der 25. May bestimmt ist, an welchem jene, welche eine Forderung an die Jakob Wischlerischen Eheleute nachzusuchen haben, bei hiesig Großherzoglichen Amtsrevisorat erscheinen, und unter Beibringung des Beweises gehörig liquidiren, oder des Ausschusses von gegenwärtiger Vermögensmasse zu gewärtigen haben sollen. Gengenbach, den 23ten April 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Neckargemünd. [MundtobdErklärung u. Schuldenliq.] Der Bürger und Menonist Johann Michael Kreiter zu Neckesheim ist im ersten Grad mundtobd erklärt, und ihm der Bürger und Menonist Jacob Wüller von Mönchzell als Beistand beigegeben. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß

Kreiter ohne Bewirkung seines Beistandes weder rechten noch Vergleiche schließen, kein Anlehen aufnehmen, nicht auf Borg handeln, keine ablöflichen Kapitalien erheben, oder darüber Empfangscheine geben, auch keine Güter veräußern oder verpfänden könne.

Wer an denselben etwas zu fordern hat, soll Donnerstag den 14. May früh 9 Uhr bey dem Großherzoglichen Amtsrevisorate dahier erscheinen, und seine Forderung rechtmäßig nachweisen.

Neckargemünd, den 6ten April 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [MundtobdErklärung.] Es wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß man den hiesigen Bürger und Bäcker Philipp Leopold wegen seiner verschwenderischen Lebensart unter Pflegschaft gesetzt, und daß also ohne Vorwissen seines Vormunds, des Rappenwirth Kaisers dahier, Niemand mit ihm in einen Handel sich einlassen, oder demselben borgen solle, indem hierauf vor Gericht keine Rücksicht genommen werden wird. Pforzheim, den 27. April 1812.

Großherzogliches Stadtamt.

(1) Rast. [MundtobdErklärung.] Der Bleger Anton Anselm alhier, ist im ersten Grad Mundtobd erklärt: Er darf daher ohne Mitwirkung des von dem Gericht ihm als Beistand zugegebenen hiesigen Bürger Joseph Metzger, weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rast, den 20. April 1812.

Grundherrliches Amt.

(1) Bischoffsheim. [Aufforderung.] Der bisseittige verheuratete Bürger und Schiffknecht Johann Georg Schreiner von Diersheim hat nach eingezogener Erkundigung das Unglück gehabt, am 10ten April aus einem von Strassburg nach Mainz fahrenden Schiffe des Schiffers Zaberer von Strassburg in der Gegend bei Bittersdorf (Amts Rastatt) in den Rhein zu stürzen und wahrscheinlich zu ertrinken.

Da man bisher über das weitere Schicksal desselben keine Nachricht erhalten hat, und es daran liegt, dessen wahrscheinlichen erfolgten Tod zu verifiziren, so werden sämmtliche resp. Behörden ersucht, die dem Rhein angränzenden OrtsVorstände auf den nachbeschriebenen Körper aufmerksam zu machen, und allenfallige Entdeckungen baldgefälligst anhero mitzuteilen.

Signalement.

Johann Georg Schreiner von Diersheim, alt 25½ Jahr, 5' 1", 3", groß, besetzter Statur, schwarze krause Haare, breite Stirne, braune Augen, breite kurze Nase, mittlerer Mund, rundes Kinn, rothes volles Gesicht, bräunlichte Gesichtsfarbe, etwas

Sommerflecht, mit einer Narbe auf dem rechten Backen in Gestalt eines S, trug bei seiner Abfahrt einen runden Hut, buntfarbiges baumwollenes Halstuch, weißes leinenes Kamisol, dergleichen Schifferhosen mit Kamaschen und Schuhen.

Bischofsheim am hohen Stege, den 23. April 1812.
Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Bruchsal. [Bekanntmachung.] Anastasia Hammerin, 75 Jahr alt, ledig, ist am 24. Merz d. J. verstorben, dies wird all jenen, die sich ihrer Verlassenschaft halber betheiliget glauben, zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Verlebte einen letzten Willen hinterlassen habe, und hiernach die Verlassenschaft werde auseinander gesetzt werden. Bruchsal am 11. April 1812.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landamt.

(2) Ettenheim. [Unterpfandsbücher.] In der diesseitigen Amtsgemeinde Ringsheim, findet man eine bessere Einrichtung und Renovation ihrer Unterpfandsbücher für nothwendig, und fordert zu diesem Behufe alle jene Gläubiger, welche ein gültiges Unterpfandsrecht auf ein in dieser Gemarkung liegendes Grundstück zu erweisen im Stande sind, auf, ihre hierüber in Händen habenden gerichtl. oder bloß im Unterpfandsbuche eingetragenen außergerichtlichen Schuldverschreibungsurkunden entweder in Ur- oder beglaubter Abschrift an folgenden Tagen, als den 11., 12., 13., 14., 15. und 16. May d. J. bei dem RenovationsCommissaire auf der GemeindsStube in Ringsheim einzureichen, oder gegenfalls sich selbst die mit der Unterlassung verbundenen gesetzlichen Nachtheile zuzuschreiben haben.

Ettenheim, den 6ten April 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Dffenburg. [Jahrmärkteverlegung.] Da der diesjährige Dffenburger KreuzerfindungsJahrmarkt gerade in die Wittwoche fällt, so sieht man sich veranlaßt, denselben auf den 11. und 12. künftigen Monats May zu verlegen. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Dffenburg den 14. April 1812.

Großherzogl. Stadt- und 1tes Landamt.

(2) Mühlburg. [Moz u. Rindviehmarkt.] Der Stadt Mühlburg ist von höchster Behörde gestattet worden, an den gewöhnlichen Jahrmärkten auch Moz- und Rindviehmärkte abhalten zu lassen. Dieses wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß der erste Viehmarkt auf den 24. August d. J. fällt und in den zwei ersten Probejahren kein Standgeld oder sonstige Abgabe entrichtet werden darf. Karlsruhe den 11. April 1812.

Großherzogliches Landamt.

Kaufanträge.

(1) Bretten. [Versteigerungs Widerruf.] Die auf den 5ten May festgesetzte Versteigerung des dem Gerichtsschreiber Abel zu Bauerbach zuständigen ehemaligen Amtshauses allda wird, einzetlicher besonderer Umstände wegen nicht vorgenommen.

Bretten, den 30. April 1812.

Großherzogliches Amtsbisvocat.

(2) Kislau. [Domanialgüterverkauf.] Vermög hoher Verfügung des Großherzogl. Directoriums des Pfinz- und Enzkreises vom 8. April d. J. No. 5425. werden auf Montag den 11. May d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zum Ritter an der Landstraße bei Mingolsheim gegen 68 Morgen nahe am Schloß Kislau liegende herrschaftliche Wiesen in kleinen Abtheilungen zu $\frac{1}{2}$ und 1 Morgen öffentlich zu Eigenthum versteigert. Unter denen Hauptbedingungen ist auch enthalten, daß

1.) 6jährige, mit 5 pCt. verzinstliche Zahlungs-Termine anbedungen, und

2.) daß $\frac{1}{2}$ des Kaufschillings in Großh. Bad. Amortisationsobligationen im Nominalwerth zur Zahlung angenommen werden.

Kislau, den 20. April 1812.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

(2) Oberkirch. [Rathhaus und SchilbgerichtigkeitVersteigerung.] Das in den Anzeigebältern No. 20, 22. und 23. d. J. zum Verkauf ausgelegte Rathhaus zu Dppenau, sammt der dazu gehörigen Schilbgerichtigkeit, wird wegen einem Nachgebot unter den schon angegebenen Hauptbedingungen bis Samstag den 16. May d. J. Nachmittags um 2 Uhr nochmals versteigert, und dabei die geborene Summe von 4045 fl. zur Grundlage genommen. Kauflustige wollen sich daher zur bestimmten Stunde bei der Steigerung einfinden. Die näher Bedingungen können beim Großherzogl. Amtsbisvocat vorher eingesehen werden.

Oberkirch, den 18. April 1812.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Pforzheim. [Mahl- und Dehlmühlen-Versteigerung.] Die schon im vorigen Monat bekannt gemachte Versteigerung der zur Rathsverwandten und OberMüller Sieglischen Verlassenschafts Masse gehörigen Mahl- und Dehlmühle wird, da sich am 27. d. M. keine hinreichende SteigerungsLiebhaber gezeigt haben, unter Zugrundlegung des letzten Gebots Montags den 11. May Vormittags 9 Uhr auf dem Rathshaus dahier fortgesetzt werden. Die inzwischen eingetretene Umstände lassen noch vortheilhaftere Bedingungen erwarten, die besonders wegen geringerer Frucht-abgabe, an gnädigste Lehnherrschaft annehmbar sein werden. Pforzheim, den 29. April 1812.

Großherzogliches Stadt und Landamt.